



Ministerium für Verkehr | Postfach 10 34 52 | 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

-Höhere Straßenverkehrsbehörden-

Abteilung Nachhaltige Mobilität

Name: Annika Rauch

Telefon: +49 711 89686-4604

E-Mail: Annika.Rauch@vm.bwl.de

Geschäftszeichen: VM4-0141.3-32/13/9
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 10.11.2025

Nachrichtlich:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen, Referat 31

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Landesfischereiverband Baden-Württemberg
e.V.

Hinweise zu Ausnahmen von Verkehrsverboten nach Zeichen 250 (mit Zusatzschild) für Anglerinnen und Angler

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) erreichte uns die Information, dass Mitglieder und Angelgäste mit gültigem Erlaubnisschein ansässiger Fischereivereine mit Vereinsgewässern des Öfteren Problemen bei der Zufahrt zu den Fischgewässern gegenüberstehen. Diese äußern sich darin, dass ihnen das Befahren von öffentlichen Feldwegen, die für den allgemeinen Verkehr gesperrt und mit Zeichen 250 (lfd. Nr. 28 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) und dem Zusatzzeichen »landwirtschaftlicher Verkehr frei« oder »land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei« versehen sind, verboten wird und ihnen Sanktionen angedroht oder Sanktionen in Form von Bußgeldern verhängt werden.

In Abstimmung mit dem MLR und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen möchten wir darauf hinweisen, dass die o.g. Wege auch von Anglerinnen und



Anglern befahren werden dürfen, wenn der Weg unmittelbar zum Fischwasser der oder des Berechtigten führt und die Fahrt der Bewirtschaftung des Fischwassers dient. Feldwege dienen der Bewirtschaftung der Feldgrundstücke. Zu der Feldmarkung gehören auch die Gewässer.

Die Hegepflicht für angelfischereilich bewirtschaftete Gewässer ist gleichzusetzen mit der Bewirtschaftungspflicht. Zur Hege verpflichtet (§ 14 FischG Hegepflicht) sind die Fischereiberechtigten oder die Pächterinnen und Pächter eines Gewässers, wenn diesen die Hege übertragen wurde. In einem Fischereibezirk werden notwendige Hegemaßnahmen in einem sogenannten Hegeplan (Bewirtschaftungsplan) durch die Fischereibehörden an den Regierungspräsidien festgelegt (§ 21 FischG Fischereibezirk). Zur Erfüllung der Hegepflicht benötigen die Fischereiberechtigten oder die zur Hege verpflichteten Pächterinnen und Pächter eines Gewässers die Fischereiausübenden bzw. Anglerinnen und Angler als Erfüllungsgehilfen, da sie diese alleine nicht erfüllen könnten.

Unter diese Regelung fallen demnach auch solche Anglerinnen und Angler, die Fischgewässer mit Zustimmung der berechtigten Person erlaubtermaßen benutzen bzw. bewirtschaften und dies durch das Vorweisen eines gültigen Erlaubnisscheins zum Fischen am betreffenden Gewässer belegen können.

Wir bitten dies künftig zu beachten und dieses Schreiben zur Information an die Straßenverkehrsbehörden in Baden-Württemberg weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Kaufmann

Referatsleitung Referat 46
Ministerium für Verkehr